

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. Januar 1966 über die Lieferung und Abnahme von Elektroenergie, Gas und Wärme — Lieferanordnung Energie — (GBl. II S. 67) außer Kraft.

Berlin, den 9. September 1968

**Der Minister
für Grundstoffindustrie**
Siebold

Anlage

zu § 1 Abs. 5 vorstehender Anordnung

Sonderbestimmungen
für die Lieferung von Wärme an Abnehmer, die
nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes
unterliegen

§ 1

(1) Der Abnehmer hat den Anschluß oder eine wesentliche Erweiterung seiner Anlage mindestens 2 Jahre vor ihrer Inbetriebnahme beim EVB anzu-melden.

(2) Der EVB hat die Errichtung und Erweiterung seiner Anschlußanlage aus Investitionsmitteln zu finanzieren.

(3) Wird eine vom Abnehmer finanzierte Anschlußanlage in Volkseigentum und Rechtssträgerschaft des EVB übernommen, hat der EVB hierfür den Zeitwert zu erstatten.

§ 2

(1) Für die Verjährung von Ansprüchen des Abnehmers aus unrichtigen Rechnungen gelten die gleichen Verjährungsfristen, wie sie für die entsprechenden Ansprüche des EVB bestehen.

(2) Die Vertragsstrafenbestimmungen des § 20 gelten nur auf Grund besonderer Vereinbarungen. Für den Umfang der Schadensersatzpflicht des EVB gilt § 21.

(3) Im übrigen gelten für Vertragsstrafen und Schadensersatzforderungen, soweit nichts anderes vereinbart wird, die Bestimmungen des allgemeinen Zivilrechts.

§ 3

(1) Der EVB ist berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Abnehmer

- a) Maßnahmen unterläßt, zu deren Einleitung er unter Fristsetzung vom EVB zum Zwecke der Vermeidung von Störungen und Behinderungen in der Versorgung anderer Abnehmer oder in den Anlagen des EVB oder seiner Einspeiser aufgefordert worden ist
- b) die Pflicht zur ordnungsgemäßen Errichtung, Wartung, Instandhaltung und zum ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlage so verletzt, daß der Wärmeträger entweicht oder der Zustand der Anlage die allgemeine Sicherheit gefährdet
- c) seine Anlage eigenmächtig ändert
- d) die Anschlußanlage — insbesondere Verrechnungsmesseinrichtungen des EVB — auf seinem Grundstück nicht zugänglich hält, nicht vor Beschädigungen einschließlich Frostschäden schützt oder den mit Ausweis versehenen Beauftragten des

EVB den Zutritt zu den Abnehmeranlagen zum Zwecke der Besichtigung oder Messung verweigert

- e) Schäden und Fehler an Anschlußanlagen, insbesondere an Verrechnungsmesseinrichtungen des EVB, schuldhaft verursacht
- f) unberechtigt Wärme oder Wärmeträger entnimmt
- g) das Kondensat nicht vereinbarungsgemäß zurückliefert
- h) bei gleichzeitiger oder nochmaliger Mahnung nicht bis zum 7. Tag nach Fälligkeit die Rechnung einschließlich Mahngebühr und Verzugszinsen bezahlt hat.

(2) Die eingestellte Lieferung wird erst nach Beseitigung der Umstände, die zur Einstellung führten, und nach Befriedigung der Zahlungsansprüche des EVB wieder aufgenommen.

(3) Bezahlt der Abnehmer im Falle des Abs. 1 Buchst. h an den mit der Sperrung Beauftragten, so hat er neben der Mahngebühr für den verursachten Aufwand einen Betrag in Höhe von 3 % der Rechnungssumme, mindestens jedoch 3 M, zu zahlen. Je den gleichen Betrag hat der Abnehmer für die Einstellung und für die Wiederaufnahme der Versorgung zu zahlen, wenn die Anlage wegen Zahlungsverzugs gesperrt wird. In allen übrigen Fällen hat der Abnehmer für die Einstellung und Wiederaufnahme der Lieferung die entstehenden Kosten zu tragen, mindestens jedoch je 3 M zu zahlen. Müß für die Sperrung eine Blindscheibe eingebaut werden, erhöht sich in allen Fällen der Betrag für die Einstellung und für die Wiederaufnahme der Versorgung um die dadurch entstehenden Kosten, mindestens um je 7 M. Weitergehende Schadensersatzansprüche des EVB bleiben unberührt.

(4) Wird auf Verlangen des Abnehmers seine Anlage zeitweilig gesperrt, gilt für die Sperrung und die Wiederaufnahme der Lieferung Abs. 3 entsprechend.

§ 4

(1) Rechnungen (Zwischen-, Schluß-, Nachberechnungen) bzw. Festbeträge werden mit Zugang der Rechnung oder zu dem in der Rechnung angegebenen bzw. in den dem Abnehmer vom EVB zugestellten Überweisungsunterlagen (Zahlkarte, Zahlscheinheft u. a.) festgesetzten Termin fällig. Die Rechnungen sind bei Vorlage durch den Abrechnungskassierer in bar oder durch Scheck zu bezahlen, sofern der Abnehmer nicht an einem anderen vereinbarten Verrechnungsverfahren teilnimmt.

(2) Hat der Abnehmer, der nicht an einem anderen vereinbarten Verrechnungsverfahren teilnimmt, den fälligen Rechnungsbetrag im Ausnahmefall nicht an den Abrechnungskassierer bezahlt oder die Bezahlung im Überweisungs-, Scheck- oder Postscheckverkehr nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Fälligkeit veranlaßt bzw. den Festbetrag nicht bis zu dem in der Überweisungsunterlage festgesetzten Termin eingezahlt, so hat er für jede Mahnung einen Betrag von 1 M zu zahlen.

§ 5

Das Vertragsverhältnis endet durch schriftliche Vereinbarung, durch Zeitablauf oder Kündigung. Die Kündigung hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.